

- **Qualifikation der Übersetzer:**

- Übersetzer müssen über übersetzerische Kompetenz, sprachliche und textliche Kompetenz in der Ausgangs- und Zielsprache, Recherchierkompetenz, kulturelle und fachliche Kompetenz verfügen. Als Empfehlung für den Erwerb dieser Fähigkeiten werden eine formale höhere Übersetzungsausbildung oder ein Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss plus zwei Jahre nachweisliche Übersetzungserfahrung oder mindestens fünf Jahre nachweisliche professionelle Übersetzungserfahrung verlangt.
- Die Norm legt fest, dass der Übersetzungsdienstleister sicherstellen muss, dass die von ihm beauftragten Übersetzer ihre wie oben definierten **Kompetenzen pflegen und der aktuellen Entwicklung anpassen**. Anders als in dem Normentwurf aus dem Jahr 2004 muss die Weiterbildung nicht mehr dokumentiert werden.
  - Vom Übersetzungsdienstleister wird verlangt, dass er **technisch so ausgestattet** ist, dass er die Übersetzungsprojekte ordnungsgemäß ausführen, Informationsrecherche betreiben und die Kommunikation mit Kunden und Mitarbeitern führen kann. Ferner muss er gewährleisten, dass er Dokumente und Daten sicher speichern, archivieren und darauf zugreifen kann und ferner geheime Daten vertraulich behandelt.
  - Ausführlich wird die **Abwicklung eines Übersetzungsauftrags** von der Anfrage bis zur Auftragsannahme und das Verhältnis zwischen Kunde und Übersetzungsdienstleister (Vereinbarungen über Copyright, Haftungsbedingungen, Geheimhaltung, Beilegung von Rechtsstreitigkeiten) beschrieben.
  - Das Herzstück der Norm sind die **Arbeitsprozesse im Rahmen der Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen**, die alle vom Übersetzungsdienstleister dokumentiert werden müssen. Unter Arbeitsprozessen versteht die Norm Projektmanagement, Vorbereitung, Verwaltung, technische sowie sprachliche Aspekte und den eigentlichen Übersetzungsprozess einschließlich Überprüfung.
  - Unter der Überschrift *Sprachliche Aspekte* fordert die Norm den Übersetzungsdienstleister auf, **Informationen über spezielle sprachliche Anforderungen an das Übersetzungsprojekt festzuhalten** wie z.B. Adaptation an eine Zielgruppe, Ausrichtung für einen bestimmten Verwendungszweck, Verwendung bestehender Terminologie etc. Stilvorgaben müssen verwendet werden, entweder die des Kunden oder eigene. Liefert der Kunde keine Terminologie, kann mit ihm vereinbart werden, dass vor Beginn der eigentlichen Übersetzungsarbeit **Terminologiearbeit als Zusatzleistung** durchgeführt wird.
  - Zum eigentlichen Übersetzungsprozess: Der Übersetzer muss die ausgangssprachlich gegebene Textbedeutung so in die Zielsprache übertragen, dass der Zieltext den Regeln der Zielsprache und den projektbezogenen Vereinbarungen entspricht. Hier werden die Maßgaben hinsichtlich Terminologie, Grammatik, Stil, Zielgruppe usw. erneut aufgeführt.
  - Wichtig ist die Forderung, dass die Übersetzung zunächst vom Übersetzer selbst, dann **von einer anderen Person als dem Übersetzer Korrektur gelesen** werden muss und – soweit mit dem Kunden vereinbart – von einem Fachmann. Die Norm legt also das Vier-Augen-Prinzip als Regelfall fest (siehe MDÜ 6/04 S. 14f.). Der Korrektor muss über eine Kompetenz in der Ausgangs- und Zieldtextsprache verfügen und prüft, ob die Übersetzung den geforderten Zweck erfüllt, stilistisch, terminologisch angemessen und einheitlich ist. Der Übersetzungsdienstleister stellt dann sicher, dass die erforderlichen Korrekturen vorgenommen werden.
  - In den Anhängen der Norm werden u.a. Hinweise zur Erfassung von Projektdaten, Aspekte, die bei Stilrichtlinien erfasst werden und Mehrwertdienstleistungen stichwortartig erfasst.